

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

stellung. Er wirft sich wohl die Frage auf, wie es möglich sei, solche Massen von Eisen und Stahl in ein Gewirr von Balken, Stäben und Streben aufzulösen, beziehungsweise in so innige Verbindung zu bringen, dass der erforderliche Grad von Sicherheit erreicht werde; von der hierzu nothwendigen Exactheit aber erhält der Laie schwerlich den richtigen Begriff. Ihm erscheint es unglaublich, dass bei der Grösse der einzelnen Constructionsglieder alles und jedes auf Millimeter stimmen müsse; er erwägt nicht, dass die Uebertragung selbst winziger Abweichungen vom mechanischen Resultate auf lange Bauglieder, beziehungsweise auf das ganze zu bestellende Feld sehr bedeutende Differenzen ergeben würde, wozu noch die Einwirkungen der Temperatur als complicierender Factor hinzukommen.

Die aussergewöhnliche Höhe mancher Brückenbauten ist vom technischen Standpunkte selbstverständlich irrelevant, wenn sie zur Steigerung des äusseren Effectes wesentlich beiträgt. Ist die Brücke nicht nur sehr hoch, sondern weist sie zugleich beträchtliche Spannweiten auf, so vermittelt sie das Bild einer kühnen und grossartigen Anlage in besonders wirkungsvoller Weise.

Aber dies sind ganz zufällige Momente; denn es gibt Bauten dieser Art, welche, trotzdem sie im technischen Sinne als Kunstwerke gelten müssen, den an sie zu stellenden ästhetischen Anforderungen durchaus nicht entsprechen. Auch das Bedürfnis mancher Constructeure nach effectvoller Schaustellung muss vielfach der durch örtliche Verhältnisse sich ergebenden Zwangslage geopfert werden.

Dies gilt vornehmlich von den amerikanischen und neuerdings von einigen englischen Brückenbauten. Dort waren die Riesenströme Mississippi und Missouri wie geschaffen, die Unternehmungslust und Leistungsfähigkeit der Techniker herauszufordern. Zudem tritt durch das Ueberwiegen praktischer Bedürfnisse das ästhetische Moment meistentheils ganz in den Hintergrund. Als verfehlt muss die Absicht bezeichnet werden, durch Anbringung sogenannter „künstlerischer Zuthaten“ (Ornamente, Maßwerke und dergleichen) das fehlende ästhetische Element zu ersetzen. Man verkennt hierbei den angestrebten Zweck und gibt dem Bauwerke den Schein von etwas anderem als es ist. Als Grundsatz hat zu gelten: Decorire die Construction, aber construire niemals eine Decoration. Ueberdies ist zu beachten, dass das Zweckmässige bis zu einem gewissen Grade auch schön sein kann, während die augenfällige Unzweckmässigkeit immer zugleich unkünstlerisch ist.

Was das Material anbelangt, so unterscheiden wir Brücken von Eisen und Stahl. Eine Combination von Stein und Eisen findet rücksichtlich der Gesamtanlage einer Brücke in dem Falle statt, wenn das eiserne Tragwerk auf steinernen Pfeilern ruht. In Europa ist dies der normale Typus, obwohl in letzter Zeit grosse Brückenbauten ganz aus Eisen, beziehungsweise Stahl hergestellt wurden. Der eiserne Brückenpfeiler hat seine weitestgehende Anwendung in Nordamerika gefunden. Zwar lehnte man sich hier ursprünglich an europäische Vorbilder an, die örtlichen Verhältnisse aber, sowie das den Amerikanern innewohnende Bestreben, selbst solche Hindernisse, welche aller menschlichen Kraft zu spotten scheinen, zu bewältigen, brachten diesen technischen Zweig zu einer Entwicklung, welche wahrhaft staunen-erregend ist. Die Amerikaner haben es verstanden, durch Herstellung von in sich selbst versteiften „Thurmpfeilern“

Brücken in bedeutenden Höhen zu legen und diesen Bauwerken trotz ihrer scheinbaren Gebrechlichkeit eine grosse Stabilität zu verleihen. Die Krone aller amerikanischen Brückenbauten bilden die eisernen Trestle Works, wie solche besonders für die Eisenbahnen in der Union typisch geworden sind.

Nachstehender, vom Justizministerium ausgearbeitete Gesetzentwurf bildet die Basis der in dieser Angelegenheit zu veranstaltenden Enquête:

Gesetzentwurf, betreffend die Sicherstellung der Bauforderungen.*)

§ 1. Die baubehördliche Bewilligung zum Neubau eines Wohngebäudes ist nach eingetretener Rechtskraft von der Baubehörde dem Grundbuchsgerichte mitzuthemen.

§ 2. Das Grundbuchsgericht hat die Baubewilligung im Grundbuche anzumerken (Bauvermerk). Bildet die dem Baue gewidmete Liegenschaft nur einen Theil eines Grundbuchskörpers, so ist dieselbe abzuschreiben und in eigene Einlage einzutragen; bedarf es zu dieser bürgerlichen Grundtheilung eines geometrischen Planes, so ist derselbe auf Kosten des Grundeigenthümers zu beschaffen. Das Grundbuchsgericht hat ferner die Feststellung des Wertes der Baustelle unter Zuziehung der erforderlichen Sachverständigen vorzunehmen. Hiezu sind nebst dem Eigenthümer der Liegenschaft alle Personen, für welche hierauf bürgerliche Rechte haften, behufs Wahrung ihres Interesses zu laden.

Die Kosten der Wertermittlung hat der Eigenthümer zu tragen.

Der rechtskräftig festgestellte Wert ist im Grundbuche ersichtlich zu machen.

Bevor der Baubehörde die erfolgte Berichtigung oder Sicherstellung der in den Absätzen 1 und 3 erwähnten Kosten nachgewiesen ist, darf der Bau nicht in Angriff genommen werden, jedoch unbeschadet der etwaigen vorgängigen Gestattung einzelner Bauarbeiten durch die Baubehörde.

§ 3. Auch die baubehördliche Bewilligung zur Benützung des hergestellten Wohngebäudes ist von der Baubehörde dem Grundbuchsgerichte mitzuthemen.

Das Grundbuchsgericht hat die Benützungsbewilligung im Grundbuche anzumerken.

§ 4. Binnen zwei Monaten nach der bürgerlichen Anmerkung der Benützungsbewilligung sind alle unberichtigten Bauforderungen unter genauer Angabe der einzelnen Leistungen und ihrer Werte und unter Vorlage der zu ihrer Bescheinigung dienenden Urkunden bei dem Grundbuchsgerichte schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden.

Als Bauforderungen gelten:

a) Die Geldforderungen, welche den Baugewerbetreibenden als Vergütung für Arbeiten zustehen, die sie vertragsmässig für Rechnung des Grundeigenthümers zu dem betreffenden Baue geleistet haben. Wofern der Grundeigenthümer die Bauführung einem hiezu berechtigten Gewerbsinhaber mit der Ermächtigung übertragen hat, den Bau für Rechnung des Eigenthümers zu leiten, muss diese Ermächtigung im Grundbuche angemerkt werden;

* Wir verweisen unsere geehrten Leser auf den Artikel „Das Vorzugspfandrecht für Bauforderungen“ in letzter Nummer dieses Blattes.
Die Redaction.